

## Umweltrelevante Stellungnahmen

---



Arbeitsgemeinschaft von nach  
Bundesnaturschutzgesetz anerkannten  
Naturschutzverbänden im Landkreis Fulda

AGN ... c/o Umweltzentrum Fulda e.V. ... Johannesstr. 44 ... 36041 Fulda

Planungsbüro Fischer

Im Nordpark 1  
34435 Wetttenberg

Geschäftsstelle:

AGN  
c/o Umweltzentrum und Gartenkultur Fulda e.V.  
Johannisstraße 44  
36041 Fulda  
Telefon (0661) 970 97 90  
Fax (0661) 970 97 91  
kontakt@umweltzentrum-fulda.de

Mitglieder:

Naturschutzbund  
Deutschland  
Landesverband Hessen e.V.  
Friedensstraße 26  
35578 Wetzlar

Hessische Gesellschaft  
für Ornithologie  
und Naturschutz e.V.  
Ostbahnhofstraße 13  
60314 Echzell

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland  
Landesverband Hessen e.V.  
Triftstraße 47  
60528 Frankfurt / M.

Botanische Vereinigung  
für Naturschutz  
in Hessen e.V.  
Landesgeschäftsstelle  
Schiffenberger Weg 14  
35435 Wetttenberg

Landesjagdverband  
Hessen e.V.  
Am Römerkastell 9  
61231 Bad Nauheim

Schutzgemeinschaft  
Deutscher Wald  
Landesverband Hessen e.V.  
Rathausstraße 56  
65203 Wiesbaden-Biebrich

Deutsche Gebirgs- und  
Wandervereine  
Landesverband Hessen e.V.  
Verteilerstelle Götze  
Erbismühler Weg 25  
61276 Weilrod

Sehr geehrte Damen und Herren,

i.A. der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Fulda (AGN) erhalten Sie anbei meine Stellungnahme zu dem B-Plan-Verfahren: **Bauleitplanung der Stadt Gersfeld (Rhön) Kernstadt / Bebauungsplan „Berliner Straße“**, die ich als NABU-Gruppe Gersfeld, i.A. des NABU-Landesverbandes erstelle. Ich bitte im Interesse des Natur- und Artenschutzes um Berücksichtigung der darin erstellten Vorschläge (siehe Anlage) in den planungsrechtlichen Vorgaben und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Sollten sich noch neue, entscheidungsbeeinflussende Erkenntnisse zu diesem B-Plan-Verfahrens ergeben, behalte ich mir vor, diese zeitnah nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

NABU-Gruppe Gersfeld

i.A. des NABU-Landesverbandes Hessen

Gersfeld, den 17.12.2021

Anlage: Stellungnahmen zu o.g. Vorgang



Sparkasse Fulda  
Kto.-Nr. 4006 4965 ... BLZ 530 501 80



## **Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Gersfeld (Rhön), Kernstadt Bebauungsplan „Berliner Straße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Erfreulicherweise wurde dem Aspekt Vermeidung von „Lichtimmissionen“ in der Begründung und darauf basierend im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes/Festsetzungen Bebauungsplan umfänglich Rechnung getragen – und die Planungshilfe des UNESCO-Biosphärenreservat umgesetzt. Ebenfalls liegt die Lichtplanung für die Parkplatzbeleuchtung vor. Dies unterstreicht aus unserer Sicht das Bestreben der Stadt Gersfeld, nachhaltig ihren Status als Sterneparkgemeinde umzusetzen und aktiv die Weiterentwicklung zu unterstützen.

Unabhängig davon, erfahren diese Bemühungen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung mittlerweile auch durch das im Juni 2021 vom Bundestag beschlossene Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Änderung BNatSchG) mit der allgemeinen Forderung, dass mit Eintritt der Rechtskraft der Bundesverordnung zukünftig „Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben sind, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind,....“ Vor dem Hintergrund langer Standzeiten von Beleuchtungsanlagen sollten die Maßnahmen zur Erfüllung des Gesetzes natürlich jetzt schon und flächendeckend Anwendung finden.

Das geplante Projekt könnte hier sogar im Einvernehmen mit den Bauherren als Best Practice beispielhaft für zukünftige ähnliche Bauvorhaben dienen, was entsprechend breit kommuniziert werden könnte. Beide Unternehmen (REWE, NORMA) werben auf ihren Seiten aktiv für **Nachhaltigkeit, Insekten- und Klimaschutz**. Der Großteil der Insekten ist dämmerungs- und nachaktiv und daher besonders auf Schutz vor Kunstlicht angewiesen. An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass die IHK Fulda den Sternepark Rhön in der Umsetzung unterstützt und ebenfalls an Best Practice interessiert ist und demnächst sogar gemeinsam mit dem Sternepark Rhön ein Prädikat für nachhaltige Beleuchtung herausgibt, die die Parameter *Vermeiden – Lichtlenkung – geringe Blauanteile – geringe Lichtmengen und Reduzierung/Abschalten* umfassen.

**Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende Anmerkungen und bitten um entsprechende Berücksichtigung:**

### **1. Leuchtdichte der Anstrahlungen bzw. selbststrahlende Flächen:**

Auf Seite 8 des Umweltberichts zur Änderung des Flächennutzungsplans bzgl. der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften sind die Anstrahlungen ohne eine Vorgabe der Leuchtdichte aufgeführt. Aufgrund der im Ergebnis gleichen Wirkung (Streuung und Reflexion) bitten wir, die Vorgaben für die Leuchtdichten mit denen der Anstrahlungen zusammenzuführen und schlagen folgende Formulierung vor, die die Vorgaben des Planers integriert (Änderungsvorschläge werden in **fett** kenntlich gemacht):

#### Festsetzungen zu Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

„Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) dürfen mit ihrer Oberkante die maximal zulässige Oberkante der Gebäude von 484 m ü. NHN nicht überschreiten. Bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Light-Boards, Videowände, Skybeamer, etc.) sind unzulässig.

Licht darf nicht an den angestrahlten Werbeflächen vorbeigelenkt werden. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendklappen oder entsprechender Projektionstechnik einzusetzen. Um Streulicht in den Himmel **und die Umgebung** zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen.

**Für Anstrahlungen bzw. selbststrahlenden Werbeanlagen**, die größer als 10 m<sup>2</sup> sind, darf die Leuchtdichte nicht mehr als 5 cd/m<sup>2</sup> betragen. Für Flächen kleiner 10 m<sup>2</sup> darf die Leuchtdichte 50 cd/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Hintergründe (größte Flächenanteile) sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten.“

## 2. Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Wir bitten um identische Übernahme mit den obig ergänzenden Formulierungen zu den Festsetzungen zu Werbeanlagen in der Begründung (Pkt. 11.3 / Seite 23):

### Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

*Zulässig sind ausschließlich Lichtquellen mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zwischen 1.700 bis max. 3.000 Kelvin jeweils in Form einer geschlossenen Konstruktion. Leuchten sind so zu montieren, dass kein Licht in oder oberhalb der Horizontale abgestrahlt wird (Upward Light Ratio ULR = 0%). Freistrahrende Wandleuchten und Bodenstrahler sind unzulässig.*

## 3. Parkplatzbeleuchtung:

In der Begründung gibt das Planungsbüro Empfehlungen für die Lichtmengen für Parkplatz und Wege entsprechend den Planungshilfen des Biosphärenreservates, was wir positiv begrüßen. Im Weiteren ist jedoch zu lesen, dass der Betreiber höhere Anforderungen für den zentralen Bereich der Parkierungsflächen vorsehen möchte.

Die Lichtplanung für den Parkplatz wurde von uns eingesehen und stellt sich u.E. mit der für die letzten Jahre üblich gewordenen Tendenz zur Überdimensionierung dar. Seit Einzug der LED ist flächendeckend eine starke Zunahme der Lichtmenge auf Parkplätzen zu beobachten, die auch aus Klimaschutzgründen kritisch zu sehen ist.

Entsprechend der Lichtplanung von Signify kommen 3000 Kelvin-Leuchten (Ausreizung des oberen Maximums) zum Einsatz bei einer mittleren Beleuchtungsstärke von  $E_m = 20 \text{ lx}$  und einem Farbwiedergabeindex von 80. Die Lichtverteilungskurve beurteilend, handelt es sich um breitstrahlende Leuchten, die bei der geplanten 6 m Lichtpunkthöhe, unterhalb der Horizontalen über die Nutzfläche hinaus strahlen könnten.

Mit der jetzigen Planung für den Parkplatz als stärkste Beleuchtungseinheit ist in der Kombination von der hohen Beleuchtungsstärke von  $E_m = 20 \text{ lx}$  und der Farbtemperatur von 3000 Kelvin mit einem sehr hohen Blauanteil zu rechnen, die die eigentlichen Bemühungen um Reduzierung der Lichtimmissionen in Menge und Blauanteil schwächt.

Vorschlag: Wir schlagen daher die Anschaffung von mehrstufig dimmbaren LEDs vor (mind. 4 Stufen z.B., 100 % - 70 % - 50 % - 30 %). Dies verursacht keine Mehrkosten, bietet aber den Vorteil, dass man besser steuern und damit Energie und Lichtmengen spart.

Die **Anlieferungsbereiche** der beiden Märkte liegen in unmittelbarer Nähe zur Fulda. Hier schlagen wir vor, dass man die Leuchten 14 und 15 nicht setzt, sondern per Bedarf steuerbare Leuchten direkt an der Auslage-Rampe installiert. Aus Sicht der Arbeitsstättenrichtlinien ist nur dort nur zum Zeitpunkt der Verrichtung der Arbeitstätigkeit eine Beleuchtung notwendig.

Hinweis zur Wahl der Farbtemperatur: Unser Vorschlag an die Betreiber ist daher, die Beleuchtungsstärke und ggf. die Farbtemperatur nochmal zu überdenken. Bezüglich der Farbtemperatur zählt aus Artenschutzsicht das Interesse an einem möglichst wirkungsarmen Spektrum des Licht, was mit einem geringen Blauanteil im Licht einhergeht. Einige Parkplätze im Landkreis (Justus-Liebig-Center, Petersberg und Aldi in Hilders) werden sogar noch mit Natriumdampfhochdruckleuchten (ca. 1800 Kelvin) beleuchtet, dessen Spektrum bekanntermaßen sehr insektenfreundlich ist und weniger streut. Die technische Entwicklung der letzten Jahre berücksichtigend, ist eine Rückkehr zu den wirkungsarmen Spektren erstrebenswert und wir empfehlen daher grundsätzlich den Einsatz einer Farbtemperatur von **2200 Kelvin**. Mit einer Lichtausbeute von  $> 100 \text{ lm/W}$  und einem gleichzeitig hohen Farbwiedergabeindex  $> 70$  bietet diese Farbtemperatur bei Gesamtbetrachtung zurzeit die beste Balance zwischen Energie- und Umwelteffizienz.

Die Nutzungszeiten können im Rahmen des Bauleitverfahrens rechtlich nicht verpflichtend vorgegeben werden. Aktuell wird die Parkplatzbeleuchtung nach Geschäftsschluss jedoch komplett abgeschaltet, eine Reduzierung der Lichtmenge um 70 % - wie in der Begründung aufgeführt - würde daher eine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation darstellen. Es wäre wünschenswert, wenn man bzgl. der Parkplatzbeleuchtung aus Gründen des Klimaschutzes (Energieeinsparung durch bedarfsgerechten Einsatz von E = 10 lx) und aus Natur- und Artenschutzsicht nochmal an den Objektbetreiber herantritt.

#### **4. Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag:**

„Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.“

#### **5. Maßnahmen zum Schutz der Dunkelräume zur Fulda**

Nach der vorliegenden Planung sind die beiden Gebäude jeweils in Richtung Fulda durch einen Heckenbereich abgegrenzt und der Parkplatz ist ohne Hecke geplant.

Das Licht von den Fahrzeugen, die auf dem Parkplatz rangieren, führt im unbewachsenen Uferbereich zur Blendung aller dort lebenden nachtaktiven Tiere. Eine Blendung der Tiere sollte durch einen durchgezogenen, dichten Heckenbereich mit einer Höhe von ca. 1,20m vermieden werden. Um den typischen Lebensraum als Heckenraum (bodennahe Lebewesen) zu erhalten, ist eine regelmäßige Pflege der Hecke sicherzustellen.

Damit können Dunkelräume in Richtung der Fulda entlang der kompletten Grundstückslänge zum Schutz der nachtaktiven Tiere erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

NABU-Gruppe Gersfeld

i.A. des NABU-Landesverbandes Hessen

Gersfeld, den 17.12.2021

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Planungsbüro FischerPartG mbB  
Herrn Frederic Bode  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg



Eingang: 05. Jan. 2022

Zur Bearbeitung:  
Planungsbüro Fischer PartG mbB  
Im Nordpark 1, 35435 Wettenberg

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Herr Leitschuh**  
Zimmer-Nr.: 242  
Telefon: (06 61) 60 06-70 78  
Telefax: (06 61) 60 06-70 77  
E-Mail: Kilian.Leitschuh@Landkreis-Fulda.de  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 15.30 Uhr  
Mi., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
nach Terminvereinbarung  
Aktenzeichen: **7200-BLP-2021-3511**

Fulda, 3. Januar 2022

## Bauleitplanung der Stadt Gersfeld, ST Gersfeld Bebauungsplan "Berliner Straße" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes

Grundstück(e): Gemarkung Gersfeld, Flur 6, Flurstücke 76/5, 68

Sehr geehrter Herr Bode,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

### Fachdienst Gefahrenabwehr – Kreisbrandinspektor

- Aufgrund der Einstufung als Sondergebiet Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel, der zu erwartenden mittleren Gefahr der Brandausbreitung und der Orientierung an der Vorgabe für Mischgebiete kann eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 als den örtlichen Verhältnissen angemessen betrachtet werden. Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten.  
(Seit Juli 2018 müssen die Feuerwehren Systemtrenner verwenden, um gemäß Trinkwasserverordnung Trink- von Löschwasser zu trennen. Diese verursachen bis zu 1 bar Druckverlust.)
- Gebäude liegen ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Gemäß § 5 HBO sind Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu diesen Gebäuden vorzusehen. Sofern mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen als zweiter Rettungsweg berücksichtigt werden sollen, sind Flächen zum in Stellung bringen derselben vorzusehen.

### Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz

Für die vorliegende Bauleitplanung wird empfohlen, in den textlichen Festsetzungen das Bestehen des Lärmgutachtens zu erwähnen. Dementsprechend werden spätere Fachplaner direkt in den Kenntnisstand der dortigen Schallschutzmaßnahmen gesetzt und könnten sich bei Fehlplanungen nicht auf Unkenntnis berufen.

### Fachdienst Wasser- und Bodenschutz

Da in Begründung und Textlicher Festsetzung bezüglich des Umgangs mit anfallendem Niederschlagswasser keine konkreten Angaben enthalten sind, gehen wir davon aus, dass der Anschluss und somit die komplette Entsorgung über die vorhandenen Entsorgungsanlagen der Stadt Gersfeld in der Berliner Straße sichergestellt werden. Sollte die Einleitung von Niederschlagswassers jedoch in die Fulda erwogen werden, weisen wir ausdrücklich auf die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Notwendigkeit der Bereitstellung ausreichender Flächen für die Pufferung und gedrosselte Einleitung hin.

Die Stellungnahme des Fachdienstes Natur und Landschaft ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerlach

Ø an den Magistrat der Stadt Gersfeld

## Leitschuh Kilian

---

**Von:** Steger Dr. Johanna  
**Gesendet:** Montag, 27. Dezember 2021 15:57  
**An:** Leitschuh Kilian  
**Cc:** Nebenführ Uwe  
**Betreff:** B-Plan und FNP Änderung "Berliner Straße" Gersfeld

**Az.: 7200-BLP-2021-3511**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Textteil des Bebauungsplans sollte bindend auf die Planungshilfen für eine umweltverträgliche Beleuchtung eingegangen werden. Die Formulierung im jetzigen Vorentwurf „von Betreiberseite aus sollte geprüft werden, ob Parkplätze ... beleuchtet werden können“ lassen Raum für verschiedene Auslegungen.

Vor allem Vegetation (z.B. Grünflächen, Bäume, Büsche) und Gewässer dürfen nicht beleuchtet werden. Die Dunkelräume im Übergangsbereich zum Gewässerlauf der Fulda sind zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Johanna Steger**

**Landkreis Fulda**  
DER KREISAUSSCHUSS  
Fachdienst Natur und Landschaft  
36037 Fulda, Wörthstraße 15

Telefon (06 61) 60 06-79 34  
Telefax (06 61) 60 06-79 50

E-Mail: [johanna.steger@landkreis-fulda.de](mailto:johanna.steger@landkreis-fulda.de)  
[www.landkreis-fulda.de](http://www.landkreis-fulda.de)

## Frederic Bode

---

**Von:** Frank Sabine <Sabine.Frank@landkreis-fulda.de>  
**Gesendet:** Freitag, 3. Dezember 2021 18:31  
**An:** Frederic Bode  
**Betreff:** Gersfeld, Eindämmung Lichtverschmutzung, neues InsektenschutzG  
**Anlagen:** 2021\_11\_01\_Einordnung\_Neureg\_BNatSchG\_LVS\_BRR.pdf; Vorschlag Festsetzungen.docx; Engelbert 3.jpg; Engelbert 2.jpg; Transpak Solms 1.jpg; Mano-Lift Petersberg.jpg; Schautafel 2.jpg; Nordfrost at night.jpg; Würth und Nachbarwiese.png; Betriebsgelände Rhönsprudel 9\_19 S. Frank.jpg

**Kategorien:** Todo

Hallo Herr Bode,

im Nachgang zu unserem Austausch heute Morgen bedanke ich mich zunächst für die gute Umsetzung der Vorgaben unserer Planungshilfen. Bezüglich der Formulierung können wir Ihnen weitgehend folgen. Im Anhang habe ich mal die wenigen Änderungsvorschläge kenntlich gemacht und begründet. Der NABU Gersfeld wird es wohl ähnlich formulieren.

Wie gesagt, kam vom NABU der Hinweis zur Unterbrechung des Grünriegels zur Fulda (siehe Planzeichnung) hin und es steht zu befürchten, dass die Autoscheinwerfer dann ungehindert einwirken.

Bezüglich der Parkplatzbeleuchtung sehe ich auch die hohe Beleuchtungsstärke von flächig 20 Lux bei 3000 Kelvin und vielen Lichtpunkten auf 6 m Höhe als etwas problematisch an, zumal ein heller Fahrbahnbelag reflektiert. Die Kombination aus hoher Farbtemperatur und hoher Lichtmenge wiederum ergibt einen hohen Blauanteil, der ja unerwünscht ist.

Wie am Telefon bereits erwähnt, wäre es möglicherweise eine gute Option, wenn man die Leuchten ab Werk mehrstufig dimmbar bestellt; z.B. 100 % - 70 % - 40 % - 10 % o.äh. Das kostet üblicherweise keinen Aufpreis und man wäre dann flexibel in der Bedarfsorientierung, indem man die Lichtmenge besser anpassen kann. Dies würde nicht nur immens Lichtmengen einsparen sondern auch Energie. Ich gehe davon aus, dass max. 10 Lux mittlere Beleuchtungsstärke ausreicht. Unsere Erfahrung ist, dass ein weniger hohes Beleuchtungsniveau weniger starke Kontraste erzeugt (besser für die Gleichförmigkeit).

An Progressivsten – vor dem Hintergrund des neuen Insektenschutzgesetz – wäre aus unserer Sicht zudem eine Farbtemperatur von nicht höher als 2400 Kelvin für die Parkplatzbeleuchtung. Da wollen wir uns aus Artenschutzsicht perspektivisch hinarbeiten. Dank eines kleinen Blaupeaks hat man einen recht hohen Farbwiedergabeindex von über 70 und gleichzeitig wird das eigene Sehen besser unterstützt, da das Licht insgesamt wärmer ist. Dies wird deutlich am Beispiel des Lagerfeuers (ca. 1800 Kelvin) – da kann man problemlos hineinschauen. Wäre die Farbtemperatur bei gleicher Intensität höher, wäre die Gefahr der Blendung schnell gegeben. Die Sehfähigkeit des Auges wird ja in der Planung leider nicht berücksichtigt. Man kämen dann auch wieder zum Spektrum der Natriumhochdruckdampfleuchte (ca. 1800 – 2000 K), die ja nicht umsonst und völlig zu Recht über Jahrzehnte als die „insektenfreundlichste“ Beleuchtung galt und flächendeckend verbaut wurde. Auch auf Parkplätzen. Dies aber nur am Rande.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Kontakt zum Auftraggeber herstellen könnten. Wie gesagt, könnte das Projekt ein Musterbeispiel für nachhaltige Außenbeleuchtung werden und damit weiteren Supermärkten ein gutes Beispiel. Die IHK Fulda, die den Sternepark in der Entwicklung stark unterstützt, hat hieran auch ein großes Interesse. Es braucht Pioniere bei diesem Thema.

Eine Einordnung zur Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetz, hänge ich an. Sie finden Sie aber samt Pressemeldung auch auf unserer Webseite: [Schutz der Nacht wird Pflichtaufgabe: Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bestätigt Arbeit im Sternepark Rhön und der Sternestadt Fulda: Biosphärenreservat Rhön \(biosphaerenreservat-rhoen.de\)](#)

[Rücksichtsvolle Beleuchtung Sternepark Rhön: Biosphärenreservat Rhön \(biosphaerenreservat-rhoen.de\)](#)

Anbei auch die Fotos – Sie können Sie gerne verwenden. Nordfrost hat übrigens mittlerweile deutlich „abgerüstet“ und Würth mittlerweile auch. Mit Geschäftsschluss wird alles bis aufs Logo abgeschaltet.

Also, ich freue mich auf Rückmeldung und kurze Wege. Dem NABU Gersfeld werde ich über unseren Austausch berichten.

Ihnen ein schönes Adventswochenende.

Mit nachtfreundlichen Grüßen

**Mit Rücksicht auf die Umwelt:** Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!  
Sie Sparen pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz.

**Nachtschutz = Insektenschutz = Artenschutz -> Sternenschutz:** Ziel ist „besseres Licht“ statt immer nur „mehr Licht“: Besseres Licht, das uns hilft, besser zu sehen, ohne zu blenden, ohne unnötig die Umwelt aufzuhellen, die Tierwelt zu stören und Energie zu verschwenden. Besseres Licht ist rücksichtsvoll, blendfrei, insektenfreundlich und spart Energie. Vor allem ist es machbar und bringt allen Vorteilen. ): [Rücksichtsvolle Beleuchtung Sternenpark Rhön: Biosphärenreservat Rhön \(biosphaerenreservat-rhoen.de\)](#)



Do you really, really, REALLY need to print this?!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Sabine Frank** Sternenpark im Biosphärenreservat Rhön"  
**c/o Landkreis Fulda**



DER KREISAUSSCHUSS  
36037 Fulda, Wörthstraße 15  
Telefon (06 61) 6006 16 59  
Telefax (06 61) 6006 16 30

E-Mail: [info@sternenpark-rhoen.de](mailto:info@sternenpark-rhoen.de) [sabine.frank@landkreis-fulda.de](mailto:sabine.frank@landkreis-fulda.de)

[www.Landkreis-Fulda.de](http://www.Landkreis-Fulda.de) [www.biosphaerenreservat-rhoen.de/sternenpark](http://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/sternenpark) [www.rhoen.de](http://www.rhoen.de)

<https://www.facebook.com/sternenpark.rhoen>

Deutscher Bundestag: <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/untersuchungen/u30500.html>

<https://www.lightpollutionmap.info>

<https://osthessen-wetter.de/osthessen-astrowetter/>



**Der Schutz der Nacht als Pflichtaufgabe -  
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes:  
„Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“**

**Einleitung**

Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der am 24. Juni 2021 durch den Deutschen Bundestag zugestimmt wurde und die aufgrund des alarmierenden Rückgangs und der Fokussierung auf Insekten auch „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt“ (Bundesdrucksache 19/28182) genannt wird, nennt erstmals konkret den Begriff „Lichtverschmutzung“ als Tatbestandsmerkmal. Auch Landesnaturschutzgesetze wurden entsprechend geändert, z.B. in Bayern und Baden-Württemberg. Der Schutz der Nacht wird damit zur Pflichtaufgabe, und schon in der Begründung für das neue Gesetz wird als Zielbestimmung die Eindämmung der Lichtverschmutzung besonders hervorgehoben.

**Zum Inhalt des Gesetzes**

Nach dem neu eingefügten § 23 (4) ist „In Naturschutzgebieten ... im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten“ oder braucht eine begründete Sonderzulassung, die im rechtlichen Sinne eine Beweislastumkehr erfordert. Diese Vorgabe wird in § 24 (3) entsprechend auf die Nationalparke und in § 25 (3) auf die **Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten** erweitert.

Anmerkung: Die Verhinderung von Lichteintrag durch die Fernwirkung von Lichtquellen in die Schutzgebiete hinein, z. B. durch unmittelbare Einstrahlung und Streuung und Reflexion an Wolken, wurde im Gesetzestext zwar nicht direkt berücksichtigt, sollte aber vermieden werden, um die Ziele der Gesetzesänderung zu erreichen.

Des Weiteren fordert der ebenfalls neu eingefügte § 41a BNatSchG allgemein: „*Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind.*“

Anmerkung: Die Rechtsverordnung gem. § 54 (4d) BNatSchG zur Umsetzung von § 41a BNatSchG, die Grenzwerte, technische Anforderungen und konstruktive Schutzmaßnahmen konkretisiert, wird zeitverzögert erstellt und muss durch den Bundesrat bestätigt werden, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Regelungen der Rechtsverordnung an den Ergebnissen entsprechender Publikationen jüngster Zeit orientieren wird und dass sie deren Grundsätze übernehmen wird:

**Grundsätze:**

- generelle Vermeidung künstlicher Beleuchtung, sofern nicht begründet notwendig
- Einsatz möglichst geringer Lichtströme zur Erzielung geringer Beleuchtungsstärken oder Leuchtdichten
- bedarfsorientierte Steuerung mit Reduktion/Abschaltung bei geringer Nutzung
- Lichtlenkung nur auf die Nutzfläche zur Vermeidung von Fernwirkungen
- Lichtfarben ohne oder mit geringen Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 bis 2200, max. 3000 Kelvin), keine UV-Anteile

### Maßgebliche Publikationen:

- Schröter-Schlaack, C. (2020): TAB-Arbeitsbericht Nr. 186: Ursachen, Ausmaß und Auswirkungen der Lichtverschmutzung, Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, 2020, <https://www.tab-beimbundestag.de/de/aktuelles/20200722.html>
- Schroer, S. et.al (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, Bundesamt für Naturschutz BfN-Skripten 543 <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>
- Schroer, S. et.al (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität - Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und Biologische Vielfalt Nr. 168
- EU Kommission (2018): „EU-Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Straßenbeleuchtungen und Lichtsignalanlagen“: <http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/traffic/DE.pdf>

Auf den oben genannten Empfehlungen und jenen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) basieren die spezifischen „Planungshilfen zur umweltverträglichen Außenbeleuchtung“ der Biosphärenreservatverwaltungen und Landratsämter der Rhön-Landkreise:

- <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/sternenpark-rhoen/ruecksichtsvolle-beleuchtung/anwendungsspezifische-planungshilfen/>
- LAI: [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur\\_03\\_2018\\_1520588339.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_03_2018_1520588339.pdf)

Zudem wurde im Mai 2021 eine Auswertung von Forschungsergebnissen zum Thema Kunstlicht und Insekten mit dem Titel „Was ist insektenfreundliche Beleuchtung“ veröffentlicht:

- [https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/Downloads\\_-\\_PDF/2021\\_Auswertung\\_Licht\\_und\\_Insekten\\_Beleuchtung.pdf](https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/Downloads_-_PDF/2021_Auswertung_Licht_und_Insekten_Beleuchtung.pdf)

### Arbeitshilfen für die Genehmigungspraxis öffentlicher Verwaltungen/Träger öffentlicher Belange

Vor dem Hintergrund der langen Standzeiten von Beleuchtungsanlagen und unter Berücksichtigung des sogenannten Vorsorgeprinzips im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes als Leitlinie der deutschen Umweltpolitik wird dringend empfohlen, jetzt schon wirksame Vorkehrungen wie Festsetzungen im Bauleitverfahren, verbindliche Vorgaben in der Baugenehmigung und Anpassung von Förderrichtlinien und Ausschreibungsunterlagen sowie andauernde Sensibilisierung zu treffen.

Unter Mitwirkung des Fachdienstes für Rechtsangelegenheiten beim Landkreis Fulda, dem Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Münster sowie der Fachgruppe Dark Sky der Vereinigung der Sternfreunde wurde daher auf Basis der bestehenden Rechtslage eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung und Einbeziehung technischer Vorgaben zur Vermeidung von Lichtimmissionen in die Beurteilungs-, Stellungnahme- und Genehmigungspraxis erstellt, die Formulierungshilfen anbietet und die Rechtsgrundlagen für Festsetzungen und verbindlichen Vorgaben in Baugenehmigungen erläutert: [https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/Downloads\\_-\\_PDF/Projekte/Beruecksichtigung\\_Planungshilfen\\_Licht\\_Bauleitplanverfahren\\_LKR\\_Fulda.pdf](https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/Downloads_-_PDF/Projekte/Beruecksichtigung_Planungshilfen_Licht_Bauleitplanverfahren_LKR_Fulda.pdf)

Erstellt: Fachstelle Sternenpark im UNESCO Biosphärenreservat Rhön (Sabine Frank) beim Landkreis Fulda sowie Dr. Andreas Hänel, Fachgruppe Dark Sky der Vereinigung der Sternfreunde (VdS) und wissenschaftliche Begleitung des Sternenparks Rhön sowie Benedikt Huggins, Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Münster

### Impressum:

Landkreis Fulda, Fachstelle Sternenpark im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, Wörthstraße 15, 36037 Fulda sowie UNESCO-Biosphärenreservat Rhön – Verwaltungen Bayern, Hessen und Thüringen – Adressen unter: <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/unesco-biosphaerenreservat/verwaltungen-und-vereine/>

01.11.2021

[info@sternenpark-rhoen.de](mailto:info@sternenpark-rhoen.de) [www.sternenpark-rhoen.de](http://www.sternenpark-rhoen.de)

## Vorschlag:

### Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulicharm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll-abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2700, max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.“

#### (Beispiel für Hessen): Festsetzungen zu Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

„Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) dürfen mit ihrer Oberkante die maximal zulässige Oberkante der Gebäude nicht überschreiten. Bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Videowände, Skybeamer, etc.) sind unzulässig.“

Licht darf nicht an den angestrahlten Flächen vorbeigelenkt werden. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendklappen oder entsprechender Projektionstechniken einzusetzen. Um Streulicht in den Himmel und die Umgebung zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen.

Für Anstrahlungen bzw. selbststrahlenden Werbeanlagen, die größer als 10 m<sup>2</sup> sind, darf die Leuchtdichte nicht mehr als 5 cd/m<sup>2</sup> betragen. Für Flächen kleiner 10 m<sup>2</sup> darf die Leuchtdichte 50 cd/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Hintergründe (größte Flächenanteile) sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten.“

**Kommentiert [FS1]:** Der erste Satz kann ggf. auch weg.

Er dient ggf. dazu, der möglichen Einwendung des „fehlenden Bodenbezugs“ bei Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 20 entgegenzuwirken. Städtebauliche Festsetzungen im Sinne des BauGB können sich nämlich auch auf Kompetenztitel wie Energiewirtschaft und insbesondere auf den Naturschutz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG) stützen. Insofern muss eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zwar einen räumlichen, aber keinen ausschließlich bodenrechtlichen Bezug haben, da die Verfolgung der grundsätzlichen Ziele in § 1 Abs. 5 – 7 BauGB (= u.a. Anforderung an den Natur- und Artenschutz die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie rationaler Umgang mit Klima und Energie) maßgeblicher sind.

Dies nur zur Info ;-)

**Kommentiert [FS2]:** Das Nutzerverhalten ist hier als „Soll-Vorgabe gleich mit untergebracht.“

**Kommentiert [FS3]:** Da im Ergebnis gleich, haben wir die Anstrahlungen mit den Werbeanlagen zusammengeführt – beides sind reflektierende Flächen



Per Email  
Magistrat  
der Stadt Gersfeld  
Marktplatz 19  
  
36129 Gersfeld (Rhön)

Geschäftszeichen	RPKS - 31.4-61 d 01/14-2018/2
Dokument-Nr.	2021/1482381
Bearbeiter/in	Frau Langer
Durchwahl	(0561) 106-2836
Fax	0611 327641530
<b>E-Mail</b>	martina.langer@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum	06.12.2021

**Bauleitplanung der Stadt Gersfeld;  
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan „Berliner Straße“ sowie zur Änderung des  
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

**Schreiben des Büros Fischer vom 09.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz  
(Bearbeiterin Frau Kunigk Durchwahl 2843)**

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Die wasserrechtlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen sind zu beachten (§ 23 Hessisches Wassergesetz i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz). Die wasserrechtliche Beurteilung zur Einhaltung des Verbotstatbestandes nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) obliegt zuständigkeitshalber der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Hinweis: Das Gewässer „Fulda“, welches südlich der Planungsgrenze verläuft, ist ein Wasserrahmenrichtlinien – Gewässer. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm Hessen (2021-2027) sind zu berücksichtigen. Unterhalb der südöstlichen Planungsgrenze befindet sich im Gewässer „Fulda“ das Wanderhindernis Nr. 96803, dessen Beseitigung Gegenstand einer beauftragten Planung durch die Stadt Gersfeld ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Magistrat der Stadt Gersfeld**

Marktplatz 19

36129 Gersfeld (Rhön)

Per E-Mail an:

[j.gerhard@fischer-plan.de](mailto:j.gerhard@fischer-plan.de)

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0211/9-2017/1

RPKS - 27-46 b 0221/9-2017/3

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Frau Denise Hartmann

Durchwahl 0561 106-2721

Fax 0611 327640062

E-Mail Denise.Hartmann@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 09.11.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 17.12.2021

**Bauleitplanung der Stadt Gersfeld (Rhön), Kernstadt - Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Berliner Straße“**

**hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o. g. Bauleitplanungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung und Erweiterung der beiden bereits in der Stadt Gersfeld (Rhön) ansässigen Betriebsstätten der Firmen REWE und Norma durch die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel geschaffen werden.

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt.

Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG 2019) anzuwenden ist. Dies bitte ich im Umweltbericht zu ergänzen.

Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung und den Artenschutz betreffend, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Hartmann

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail  
Magistrat der  
Stadt Gersfeld (Rhön)  
Marktplatz 19  
36129 Gersfeld

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-61 d 02 05/8-2019/2  
Dokument-Nr.  
Bearbeiter/in Herr Bilz  
Durchwahl 0561 106-2881  
Fax 0611 327 640 942  
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 16.12.2021

**Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB;  
hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB**

**Planung:** Bebauungsplan „Berliner Straße“ sowie  
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich  
Gemarkung Gersfeld, Flur ?

**Stadt:** Gersfeld (Rhön)

**Kreis:** Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir zu vertretenden gewerblichen Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen (Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere Informationen oder Hinweise können derzeit nicht gegeben werden.

**Begründung:**

Durch das beigefügte Gutachten Nr. T 3261 Rev. 1 vom 10. August 2021 des TÜV Hessen wurde nachvollziehbar nachgewiesen, dass es tagsüber zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm kommt und die nächtlichen

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Immissionsrichtwerte unter Beachtung der empfohlenen Schallschutzmaßnahmen ebenso eingehalten werden können.

Auch in Bezug auf die im Gutachten ermittelten anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche gibt es keine Bedenken.

Folgende Anmerkung bitte ich im Rahmen der Planungen ggfls. zu beachten:

Zwar können keine Festsetzungen zu den Betriebsabläufen der Lebensmittelmärkte in Bezug auf den Lärmschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden, dennoch sollte in den textlichen Hinweisen auf die verpflichtende Beachtung des Schallschutzgutachtens inkl. der dort empfohlenen Schallschutzmaßnahmen im sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren nach HBO hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

per Mail an:

j.gerhard@fischer-plan.de

Geschäftszeichen RPKS - 31.2-200 d 631/54-2021/1  
Dokument-Nr. 2021/1379428  
Ihr Zeichen Hr. Bode / Fr. Gerhard  
Ihre Nachricht 09.11.2021

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Bearbeiterin/in: Frau Frick  
Durchwahl (0561) 106-2811  
E-Mail katharina.frick@rpks.hessen.de

**Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiter/in: Frau Wagner  
Durchwahl (0561) 106-2819  
E-Mail anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax 0611 327640727  
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 14.12.2021

**Bauleitplanung der Stadt Gersfeld (Rhön), Kernstadt  
Bebauungsplan (BP) „Berliner Straße“ sowie Änderung des Flächennutzungspla-  
nes (FNP) in diesem Bereich**

hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB<sup>1</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasser-  
versorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Im Stadtgebiet von Gersfeld (Rhön) sind namenhafte Einzelhandelsunternehmen mit  
zwei Filialen ansässig. Da die Filialen nicht mehr den aktuellen Unternehmensanforde-  
rungen entsprechen, sollen diese an einen anderen Standort verlagert und gleichzeitig  
erweitert werden.

Der vorgesehene Standort wird in der Planzeichnung zum o. a. Bebauungsplan mit dem  
Geltungsbereich, der die Flurstücke 76/5 tlw. und 68 tlw. in der Flur 6 der Gemarkung  
Gersfeld umfasst, konkretisiert.

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) FNA 213-1, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes  
vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte  
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,  
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Der Geltungsbereich wird im Regionalplan Nordhessen 2009<sup>2</sup> als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ ausgewiesen und ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt als „Gewerbliche Fläche, Bestand“ festgesetzt. Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches liegt bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, nur im Norden wird der Geltungsbereich vom Teilbebauungsplan Nr. 5 „Komberg“ überlagert (vgl. BP-Begründung, Kap. 1.5, Abb.).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Berliner Straße“ und der Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes in diesem Bereich werden für das hier in Rede stehende Vorhaben von der Stadt die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen mit dem Ziel, die Nahversorgung langfristig sicherzustellen und gleichfalls dem im BauGB<sup>1</sup> formulierten Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung nachzukommen.

Der Geltungsbereich der hier in Rede stehenden Bauleitplanung befinden sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Für eine gesamtheitliche Betrachtung ist es aus Sicht meiner zu vertretenden Belange unerlässlich, sowohl die Nicht-Betroffenheit von Heilquellenschutzgebieten als auch die Nicht-Betroffenheit von geplanten Schutzgebieten gemäß §§ 51, 53 WHG<sup>3</sup> in den Unterlagen zu ergänzen. (vgl. BP-Begründung, Kap. 6.3; BP-Umweltbericht; Kap. 2.2).

Für die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes im Sinne des § 5 WHG<sup>3</sup> beziehen, ist zuständigkeitshalber die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda im Verfahren zu beteiligen.

#### Hinweis:

Zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird in den Unterlagen aufgeführt, dass der vorgesehene Standort bereits vollständig bebaut sowie versiegelt sei und so kein zusätzlicher Eingriff in bisher unbelasteten Grund und Boden vorgenommen würde. Daher wird von einer weitergehenden Bilanzierung abgesehen und Kompensationsmaßnahmen wären ebenfalls nicht notwendig (vgl. BP-Umweltbericht, Kap. 3).

Damit erübrigt sich zurzeit eine weitere Beurteilung im Hinblick auf eine Kompensation. Falls durch weitere im Verfahren Beteiligten dennoch Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des o. g. Geltungsbereiches für erforderlich erachtet werden

---

<sup>2</sup> Regionalplan Nordhessen 2009, Beschlossen durch die Regionalversammlung Nordhessen am 02.07.2009, genehmigt durch die Hessische Landesregierung am 11.01.2010, Bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15.03.2010

<sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

sollten und dem aus bauplanerischer Sicht entsprochen wird, bitte ich zwecks einer Flächenbeurteilung um Beteiligung des Fachgebiets „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“.

### **Altlasten, Bodenschutz**

#### Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG<sup>4</sup> noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG<sup>5</sup>) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

#### Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gemäß § 1 HAltBodSchG<sup>6</sup> geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht zum Schutzgut Boden hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad als ausreichend beurteilt, sodass aus bodenschutzfachlicher Sicht der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans nichts entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

---

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502, zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

<sup>5</sup> Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

<sup>6</sup> Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 701)